

Protokoll der Gemeinderatssitzung

am 14.12.2017 um 19:00 Uhr

**im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
der Marktgemeinde Prambachkirchen**

Anwesende Mitglieder (20)

Nr	Partei	Mitglied	Straße	PLZ Ort	Anw.
1	ÖVP	Bgm. Schweitzer Johann	Untereschlbach 2	4731 Prambachkirchen	Ja
2	ÖVP	Vizebgm. Krautgartner Rudolf	Römerweg 4	4731 Prambachkirchen	Ja
3	ÖVP	Kirnbauer-Allerstorfer Michaela	Oberfreundorf 9/2	4731 Prambachkirchen	Ja
4	ÖVP	Schnelzer Walter Michael	Steinbruch 26	4731 Prambachkirchen	Nein
5	ÖVP	Ing. Eschlböck Rudolf	Bergstraße 1	4731 Prambachkirchen	Ja
6	ÖVP	Kreinöcker Edith	Obergallsbach 11/1	4731 Prambachkirchen	Ja
7	ÖVP	Brunner Maria	Hochstraße 11	4731 Prambachkirchen	Ja
8	ÖVP	Doppelbauer Othmar	Schöffling 3/2	4731 Prambachkirchen	Nein
9	ÖVP	Fraungruber Alois	Kleinsteingrub 7/2	4731 Prambachkirchen	Ja
10	ÖVP	Mag. Eschlböck Franz	Steinbruch 22	4731 Prambachkirchen	Nein
11	ÖVP	Holzinger Herbert	Uttenthal 1	4731 Prambachkirchen	Ja
12	ÖVP	Weixelbaumer Karl	Sternenweg 1/2	4731 Prambachkirchen	Nein
13	SPÖ	Reinthaler Robert	Kapellenweg 4/8	4731 Prambachkirchen	Ja
14	SPÖ	Wiesinger Marina	Hauptstraße 21	4731 Prambachkirchen	Ja
15	SPÖ	Steininger Herbert	Birkenstraße 9	4731 Prambachkirchen	Ja
16	FPÖ	Eichlberger Stefan	Rosenstraße 13	4731 Prambachkirchen	Ja
17	FPÖ	Haiderer Manfred	Oberfreundorf 20/2	4731 Prambachkirchen	Ja
18	FPÖ	Wöß Daniel	Am Berg 10	4731 Prambachkirchen	Ja
19	FPÖ	Seyr Manuel	Großsteingrub 11	4731 Prambachkirchen	Ja
20	FPÖ	Jäger Marlene	Sallmannsberg 9	4731 Prambachkirchen	Ja
21	FPÖ	Lehner Michael	Niederwinkl 3	4731 Prambachkirchen	Ja
22	FPÖ	Steininger Franz	Mairing 38	4731 Prambachkirchen	Nein
23	GRÜ	Neuweg Michael	Mittergallbach 16	4731 Prambachkirchen	Ja
24	GRÜ	Sturmlechner Alexander	Grieskirchner Str. 1/2	4731 Prambachkirchen	Ja
25	GRÜ	Essig Gertraud	Bahnhofstraße 29/2	4731 Prambachkirchen	Ja
		AL Hoffmann Wilhelm			Ja
		Manigatterer Franz	(Schriftführer)		Ja

Anwesende Ersatzmitglieder (5)

Nr	Partei	Mitglied	Straße	PLZ Ort	Anw.
1	ÖVP	Auinger Klaus	Meteoritenweg 9	4731 Prambachkirchen	Ja
2	ÖVP	Mag. Eschlböck-Kumschier Alexander	Hauptstraße 28/2	4731 Prambachkirchen	Ja
3	ÖVP	Riederer Christoph	Mitterweg 6	4731 Prambachkirchen	Ja
4	ÖVP	Ing. Keplinger Rudolf	Stallberg 1	4731 Prambachkirchen	Ja
5	FPÖ	Kreuzmayr Rudolf	Unterprambach 12	4731 Prambachkirchen	Ja

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 14. Dezember 2017 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1** Berichte des örtl. Prüfungsausschusses vom 09.10.2017 und 27.11.2017 - Kenntnisnahme.
- 2** Nachtragsvoranschlag 2017 der Marktgemeinde Prambachkirchen - Beratung und Beschluss.
- 3** Gebührenordnungen 2018 und Tarifierpassungen für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen - Beratung und Beschluss.
- 4** Voranschlag 2018 und Mittelfristiger Finanzplan 2019-2022 der Marktgemeinde Prambachkirchen - Beratung und Beschluss.
- 5** Voranschlag 2018 und Mittelfristiger Finanzplan 2019-2022 der VFI Prambachkirchen & Co KG - Beratung und Beschluss.
- 6** Kanal- und Wassergebührenordnung 2018 - Beratung und Beschluss.
- 7** Kassenkredit 2018 - Beratung und Beschluss.
- 8** Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2017 - 2019 - Beratung und Beschluss.
- 9** Vergabevorschlag zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED - Beratung und Beschluss.
- 10** Vereinbarung mit Fam. Szymanek bzgl. Verbreiterung des Straßenbanketts - Beratung und Beschluss.
- 11** Anpassung Dienstpostenplan in der Verwaltung (nicht genehmigungspflichtig) - Beratung und Beschluss.
- 12** Anpassung Dienstpostenplan in der Verwaltung (genehmigungspflichtig) - Beratung und Beschluss.
- 13** Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses - Beratung und Beschluss.
- 14** Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Der Bürgermeister:
Schweitzer Johann

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 21.09.2017 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Der Vorsitzende verliest den seitens der FP-Fraktion vorliegenden **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 (3) Oö. GemO

Die FP- Fraktion stellt den Antrag, am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017 folgende Angelegenheit zu behandeln:

Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Jagdausschuss

Die Dringlichkeit wird wie folgt begründet:

Aufgrund des Ablebens von Ersatzmitglied Franz Pramendorfer wird um Nachwahl eines Mitgliedes aus der FP-Fraktion ersucht.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 1) Berichte des örtl. Prüfungsausschusses vom 09.10.2017 und 27.11.2017 - Kenntnisnahme

GR Daniel Wöß, verliert als Obmann des Prüfungsausschusses die Prüfberichte vom 09.10.2017 und 27.11.2017 wie folgt:

Prüfbericht

anlässlich der Sitzung des Prüfungsausschusses am 09.10.2017

TOP 1: Freibad, Saison 2017

Die Quittungen der Registrierkasse lagen jeweils als Monatsabschluss zur Einsicht vor, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Kostenübersicht Freibadbetrieb 2017

9.708,17 € *Einnahmen*
- 45.425,61 € *Ausgaben*
35.717,44 € *Abgang im Jahr 2017*

Im Jahr 2016 wurden durch den Badewart insgesamt 640 Std. aufgewendet, wobei 2016 wesentlich weniger Öffnungstage als 2017 zu verzeichnen waren. Im Jahr 2015 betrug der Gesamtabgang € 73.633,- und im Jahr 2016 € 43.846,-.

Die Kontoblätter wurden stichprobenweise überprüft, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 2: Kindergarten, Zubau Krabbelgruppe

Der genehmigte Finanzierungsplan sieht Gesamtkosten von € 653.200,- vor. Laut den vorliegenden Kontoblättern (Stand 09.10.2017) ergeben sich voraussichtliche Gesamtkosten von € 655.866,-. Es ergibt sich somit eine Überschreitung des Kostenrahmens von ca. € 2.666,-.

In den Gesamtausgaben sind jedoch Zusatz- bzw. Mehrleistungen im Ausmaß von € 115.480,74 enthalten, welche im Leistungsumfang bzw. in der Kostenschätzung ursprünglich nicht vorgesehen waren. Die wesentlichsten Zusatzleistungen waren u.a. Ausmalen gesamter KiGa-Bestand, Sanierung Fassade und Untersicht, Errichtung Steinmauer im Garten, Gartengestaltung und Einzäunung am Zusatzgrundstück, Kletterwand und Turngeräte, Gartenhaus, Holzterrasse, ...

Die Ausgaben in der Budgetliste der Fa. Stogmeyer (Stand 09.10.2017) wurden stichprobenweise überprüft, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 3: Rasenschnittensorgung (Container Bauhof)

Aus den Lieferscheinen der Fa. Eder geht hervor, dass einige Gemeindebürger gewaltige Menge (teilweise 10 m³ und mehr) an Strauchschnitt zur Kompostieranlage Eder liefern. Daraus entstehen der Gemeinde sehr hohe Kosten.

Kostenübersicht	2016	2017
<i>Fa. Eder, Strauchschnitt (max. 800m³)</i>	10.960,-	11.312,-
<i>Fa. Eder, Grasschnitt</i>	12.765,-	* 6.807,-
<i>Vergütung Bauhof Personal (a 23,-)</i>	5.422,-	* 4.175,-
<i>Vergütung Bauhof Fuhrpark (a 34,-)</i>	5.536,-	* 3.024,-
<i>Vergütung Allg. Verwaltung (aliquot)</i>	5.200,-	* 4.800,-
Gesamtkosten	39.883,-	* 30.118,-

** bis August 2017*

In der Nachbargemeinde Waizenkirchen gibt es keine öffentlich zugängliche Annahmestelle für Strauch- bzw. Grünschnitt. Es werden in der Gemeindezeitung 4x jährlich Abgabetermine für Strauchschnitt angekündigt. (Heuer: Samstag, 18.3. und 8.4. sowie 7.10. und 4.11, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr).

Bei der Strauchschnittanlieferung am Bauhof ist ein Bauhofmitarbeiter anwesend. Es wurden im Frühjahr und im Herbst ca. 60m³ Strauchschnitt angeliefert. Der Strauchschnitt wird in der darauffolgenden Woche durch die Fa. Landrein per LKW-Container zur Kompostieranlage nach St. Agatha (Silberstall) gebracht.

Daraus ergeben sich 2.450,- Gesamtkosten für Entsorgung Strauchschnitt (exkl. Mwst.).

Für den Grasschnitt kann sich jeder Haushalt zusätzlich zur Biotonne eine zweite Biotonne um € 27,50 pro Jahr dazu nehmen. Diese wird mit dem Biomüll alle zwei Wochen entleert.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Umweltausschuss bzw. dem Gemeinderat dringend eine organisatorische Änderung der bisherigen Regelung zur Grünschnittentsorgung.

TOP 4: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Prüfbericht

anlässlich der Sitzung des Prüfungsausschusses am 27.11.2017

TOP 1: Kanalbau BA 11 (Siedlungsgebiete)

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden vier neue Siedlungsgebiete erschlossen. Im Zuge der Kanalbauarbeiten wurden auch der Wasserleitungs- und Straßenbau durchgeführt. Die bisherigen Gesamtbaukosten betragen € 801.430,80. Die Bauarbeiten wurden von der Swietelsky Bauges.m.b.H. und die Projektierung und Bauaufsicht vom Ingenieurbüro Dr. Flögl ausgeführt.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf die Siedlungsgebiete auf:

Siedlung Großsteingrub (Lesslhumer)

	Kanal	Wasser	Straße
Summe:	122.612,24	25.248,07	21.038,72

Siedlung Prambachkirchen Ost (Eichinger)

	Kanal	Wasser	Straße
Summe:	200.517,56	29.071,59	29.548,56

Siedlung Uttenthal (Ehrenguber)

	Kanal	Wasser	Straße
Summe:	119.309,30	25.317,95	86.580,27

Siedlung Weidenweg – Peham

	Kanal	Wasser	Straße
Summe:	101.383,91	13.338,40	27.464,23

Die Kontoblätter und Belege wurden überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

TOP 2: Nachtragsvoranschlag 2017 der Marktgemeinde Prambachkirchen**Ordentlicher Haushalt:**

Der Ordentliche Haushalt 2017 wurde mit Einnahmen und Ausgaben von € 5.412.200 ausgeglichen veranschlagt. Der Nachtrag ergibt ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis in der Höhe von € 5.678.100. In den Einnahmen ist der Überschuss 2016 mit € 5.100 enthalten. Der Voranschlag 2017 konnte nur mit einer Rücklagenentnahme von € 138.900 ausgeglichen veranschlagt werden. Diese Entnahme musste nun im Nachtrag – auf Grund massiver Erhöhung von freien Budgetmitteln für außerordentliche Vorhaben - auf € 184.700 angehoben werden. 2/912000/29800
Somit verbleibt Ende 2017 voraussichtlich ein Rücklagenbestand von € 155.300 (Allgemeine Rücklage).

Außerordentlicher Haushalt:

Derzeit haben wir 24 aktive außerordentliche Vorhaben.

Vorhaben		Einnahme	Ausgaben	Saldo
163001	FF Prbk. Ankauf Kommandobus 2017	45.000	45.000	0
163900	Feuerehren - Einsatzbekleidung Neu	6.100	6.100	0
210000	Öffentl. Pflichtschulen - Digitalisierung	21.000	21.000	0
211200	Volksschule - Brandschutzportale	20.000	20.000	0
211300	Volksschule - Sanierung Haustechnik	4.100	4.100	0
211400	Volksschule - Schulische Tagesbetreuung	800	800	0
212100	Neue Mittelschule - Sanierung 2010	233.500	233.500	0
212400	Neue Mittelschule - Schulische Tagesbetreuung	900	900	0
240300	KiGa - Ankauf Geb. u. Grst. + Parkplatzerrichtung	637.300	637.300	0
240800	Kindergarten Zubau Krabbelstube	409.100	451.800	-42.700

262100	Sportanlage - Erneuerung Zaun/Rasen	41.100	41.100	0
363000	Ortsentwicklung u. Ortsgestaltung	8.300	8.300	0
423001	Essen auf Rädern - Fahrzeugankauf Opel Kombo	15.000	15.000	0
612600	Straßenbauprogramm 2014 - 2016	11.500	11.500	0
612700	Straßenbauprogramm 2017 - 2019	213.000	213.000	0
617004	Bauhof - Fahrzeugankauf Pritsche Ford Transit	22.000	22.000	0
617300	Bauhof - Fahrzeugankauf Radlader CASE	70.000	70.000	0
810000	Wasserversorgung	130.400	130.400	0
816000	Straßenbeleuchtung - Modernisierung (LED)	3.400	3.400	0
840200	Grunderwerb Sonnleitner/Hügelsberger	350.400	1.260.100	-909.700
840300	Grunderwerb Sonnl./Hügelsb. Vorfinanzierung	1.170.000	0	1.170.000
851000	Abwasserbeseitigung	35.300	35.300	0
851100	Abwasserbeseitigung - BA 11 (2014-2016)	45.900	45.900	0
851200	Abwasserbeseitigung - BA 12 (2016-)	94.300	30.800	63.500
		3.588.400	3.307.300	281.100

Der Nachtragsvoranschlag wurde erläutert, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 3: Voranschlag 2018 der VFI Prambachkirchen & Co KG

Die Sanierung der Neuen Mittelschule Prambachkirchen wurde über die VFI & Co KG abgewickelt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 3.515.540.

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Haushalt ist mit € 84.100 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt ist mit € 550.300 in Einnahmen und Ausgaben ebenfalls ausgeglichen.

Der Voranschlag wurde erläutert, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 4: Voranschlag 2018 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Die Prüfberichte werden seitens des Gemeinderates ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

TOP 2) Nachtragsvoranschlag 2017 der Marktgemeinde Prambachkirchen - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung wurde die Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2017 kundgemacht und über die Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. über das Einbringen von Erinnerungen hingewiesen. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

Ordentlicher Haushalt:

Der Ordentliche Haushalt 2017 wurde im Nachtragsvoranschlag mit Einnahmen und Ausgaben von € 5.678.100,- ausgeglichen veranschlagt. In den Einnahmen ist der Überschuss 2016 mit € 5.100 enthalten.

Der Voranschlag 2017 konnte nur mit einer Rücklagenentnahme von € 138.900 ausgeglichen veranschlagt werden. Diese Entnahme musste nun im Nachtrag – aufgrund höherer OH-Zuführungen für außerordentliche Vorhaben - auf € 184.700 angehoben werden. Ende 2017 bleibt voraussichtlich ein Rücklagenbestand von € 155.300 (Allgemeine Rücklage).

Alle Abweichungen über 10% gegenüber dem Voranschlag und gleichzeitig mehr als € 3.500 sind im Nachtragsvoranschlag angeführt und begründet.

Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben		Einnahme	Ausgaben	Saldo
163001	FF Prbk. Ankauf Kommandobus 2017	45.000	45.000	0
163900	Feuerehren - Einsatzbekleidung Neu	6.100	6.100	0
210000	Öffentl. Pflichtschulen - Digitalisierung	21.000	21.000	0
211200	Volksschule - Brandschutzportale	20.000	20.000	0
211300	Volksschule - Sanierung Haustechnik	4.100	4.100	0
211400	Volksschule - Schulische Tagesbetreuung	800	800	0
212100	Neue Mittelschule - Sanierung 2010	233.500	233.500	0
212400	Neue Mittelschule - Schulische Tagesbetreuung	900	900	0
240300	KiGa - Ankauf Geb.+Grst / Parkplatzerrichtung	637.300	637.300	0
240800	Kindergarten Zubau Krabbelstube	409.100	451.800	-42.700
262100	Sportanlage - Erneuerung Zaun/Rasen	41.100	41.100	0
363000	Ortsentwicklung u. Ortsgestaltung	8.300	8.300	0
423001	Essen auf Rädern - Fahrzeugankauf Opel Kombo	15.000	15.000	0
612600	Straßenbauprogramm 2014 - 2016	11.500	11.500	0
612700	Straßenbauprogramm 2017 - 2019	213.000	213.000	0
617004	Bauhof - Fahrzeugankauf Pritsche Ford Transit	22.000	22.000	0
617300	Bauhof - Fahrzeugankauf Radlader CASE	70.000	70.000	0

810000	Wasserversorgung	130.400	130.400	0
816000	Straßenbeleuchtung - Modernisierung (LED)	3.400	3.400	0
840200	Grunderwerb Sonnleitner/Hügelsberger	350.400	1.260.100	-909.700
840300	Grunderwerb Sonnleitner/Hügelsberger Vorfinanz.	1.170.000	0	1.170.000
851000	Abwasserbeseitigung	35.300	35.300	0
851100	Abwasserbeseitigung - BA 11 (2014-2016)	45.900	45.900	0
851200	Abwasserbeseitigung - BA 12 (2016-)	94.300	30.800	63.500
		3.588.400	3.307.300	281.100

AL Hoffmann erläutert auszugsweise den Nachtragsvoranschlag.

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner stellt den Antrag, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2017 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

GR Gertraud Essig: Im Straßenbauprogramm 2017-2019 ist im Nachtragsvoranschlag das Vorhaben „Parkplatz Brückenstraße“ mit Kosten von € 70.000 angeführt. Um welches Vorhaben handelt es sich hier, gibt es dazu einen Gemeinderatsbeschluss?

AL Hoffmann: Ein Grundsatzbeschluss über den Ankauf wurde in der Gemeinderatssitzung am 04. Juli 2017 (Vereinbarung mit Fa. Schauer) gefasst.

Schriftführer Manigatterer (Kassenleiter): Da dieses Vorhaben aller Voraussicht nach 2017 nicht mehr zur Ausführung kommt, wurde dieses neuerlich in den Voranschlag 2018 aufgenommen. Die Veranschlagung erfolgte aber nicht mehr im Rahmen des Straßenbauprogrammes, sondern unter dem Vorhaben 840400 Grunderwerb Schauer/Rabmayr (Parkplatz).

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Gebührenordnungen 2018 und Tarifierpassungen für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

a) 232 Schülerspeisung

Aktuell:	Kindergarten	Schüler	Erwachsene	
Tarif pro Menü (inkl. USt. für Erwachsene 10% und Kindergarten 13%)	3,10	3,60	5,00	seit 1. August 2017

Die Anpassung der Portionspreise sollte, so wie bisher, in der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause gemacht werden sollten.

	2015	2016	VA 2017	VA 2018
Saldo	- 26.092	- 37.544	- 21.700	- 22.500
Verwaltung	12.800	15.400	12.000	13.000
Saldo ohne Verw.	- 13.292	- 22.144	- 9.700	- 9.500

b) 423 Essen auf Rädern

Die Zustellung der Essensportionen erfolgt seit 1. April 2013 ehrenamtlich. Seither ergeben sich Überschüsse, welche als Rücklagen angelegt werden (Stand 31.12.2018 = € 14.300). 2017 wurde ein neues Fahrzeug angekauft, welches teilweise aus den Rücklagen finanziert worden ist.

Tarif aktuell (seit 01.01.2017):	inkl. Mwst.
Aktuell je Portion Normaltarif	9,20
Aktuell je Portion Sozialtarif	6,88

	2015	2016	VA 2017	VA 2018
Rücklagen Zuführungen	937,-	3.208,-	0,-	5.200,-

Laut Vorinformation seitens des Alten- und Pflegeheimes Leumühle erhöht sich der Einkaufspreis um 2,24% von derzeit € 6,25 auf € 6,39 exkl. Mwst.

Auf den aktuellen Tarif aufgeschlagen, würde das folgende neue Preise ergeben:

Preise mit 2,24% Erhöhung	inkl. Mwst.
Aktuell je Portion Normaltarif	9,41
Aktuell je Portion Sozialtarif = Einkaufspreis	7,03

Bgm. Johann Schweitzer:

Aufgrund der positiven Gebarung beim Ansatz Essen auf Rädern erscheint es nicht notwendig, die volle Erhöhung des Einkaufspreises auf den Verkaufspreis aufzuschlagen. Deshalb schlägt er vor, den Normaltarif lediglich um € 0,10 auf **€ 9,30** zu erhöhen. Der Sozialtarif sollte – so wie schon letztes Jahr – an den Einkaufspreis angeglichen werden = **€ 7,03**.

GV Robert Reinthaler: Von einer Erhöhung des Sozialtarifes war bei der Behandlung dieser Sache in der letzten Gemeindevorstandssitzung nicht die Rede.

GR Gertraud Essig: Wie im Voranschlag ersichtlich, ist für 2018 wieder eine Rücklagenanlage in Höhe von € 5.200 möglich. Da es sich hier um ein soziales Projekt handelt, ist ihrer Meinung

nach eine Erhöhung der Portionspreise nicht erforderlich.

GR Michaela Kirnbauer-Allerstorfer: Wir bekommen seitens des Landes OÖ. kein Geld für Essen auf Rädern. Deshalb ist die Schaffung eines finanziellen Polsters gerechtfertigt. Die Essensbezieher bekommen idR auch Pflegegeld, welches unter anderem auch für die Verpflegung gedacht ist.

Bgm. Johann Schweitzer: Eine geringfügige Erhöhung wäre den Essensbeziehern jedenfalls zumutbar.

GR Gertraud Essig, GV Robert Reinthaler: Eine Rücklagenzuführung scheint lt. Voranschlag aber auch mit den jetzigen Tarifen gesichert.

Bgm. Johann Schweitzer nimmt die Ansichten von GR Essig und GV Reinthaler zur Kenntnis. Das Ganze funktioniert nur so lange die Ehrenamtlichkeit gegeben ist. Er appelliert an alle Mandatäre, für die freiwillige Mitarbeit bei Essen auf Rädern zu werben. Somit kann er sich auch damit abfinden, für 2018 keine Erhöhung bei Essen auf Rädern vorzunehmen.

c) 810 Wassergebühren

Die Benützungs- und Anschlussgebühren werden an den Wasserverband überwiesen.

Gebühren aktuell (seit 01.01.2015)	exkl. Mwst.	inkl. Mwst.
Grundgebühr je Anschluss / Jahr	77,57	85,32
Benützungsgebühr je m ³	1,55	1,705
Mindestanschlussgebühr	2.421,00	2.663,10

Alle Gebühren liegen über den vorgegebenen Mindesttarifen des Landes Oberösterreich. Der Verbraucherpreisindex (Schnitt 2016 - 2017) beträgt 1,88%.

Auf Grund der Erfüllung der Mindestvorgaben des Landes, sowie der guten finanziellen Situation des Wasserverbandes ist keine Erhöhung der Wassergebühren notwendig.

d) 813 Abfallgebühren

Aktuell:	exkl. Mwst.	inkl. Mwst.	
6- wöchentliche Abfuhr 120 Liter Mülltonne / Jahr	126,71	139,38	seit 01.01.2010

	2015	2016	VA 2017	VA 2018
Saldo	+ 719	+ 681	- 16.100	- 16.700
Rücklage	4.000	4.000	0	0
Verwaltung	13.600	14.800	13.000	14.000
Saldo ohne Verw.	+ 14.319	+ 15.481	- 3.100	- 2.700

2017 wurde der Abfallwirtschaftsbeitrag deutlich angehoben. Die Voranschläge 2017 und 2018 weisen einen Abgang aus. Spätestens 2019 sollte eine Anpassung der Gebühren erfolgen.

e) 817 Friedhöfe und Einsegnungshallen (Leichenhalle)

Die Ausgaben setzen sich aus Stromkosten, Versicherungen, Instandhaltungsmaßnahmen und den Kosten für die Verwaltung zusammen.

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom Mai 2013 sagt aus, dass die Gebühren so festzusetzen sind, dass zumindest über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg Ausgabendeckung möglich ist.

Aktuell:	keine Mwst.	
Aufbahrung	80,00	seit 01.01.2017
Aufbahrung Kind	20,00	seit 01.01.2016

	2015	2016	VA 2017	VA 2018
Saldo	- 2.135	- 3.270	- 2.200	- 2.200
Verwaltung	1.700	1.500	1.000	1.000
Saldo ohne Verw.	- 435	- 1.770	- 1.200	- 1.200

Seit 2015 haben wir eine Reinigungskraft für das WC angestellt. Eine Ausgabendeckung – auch bei Abzug der Verwaltung - erscheint mit den derzeitigen Gebühren kaum möglich.

f) 831 Freibad:

	2015	2016	VA 2017	VA 2018
Saldo	- 73.631	- 43.848	- 51.500	- 51.500
Verwaltung	5.900	4.300	5.000	5.000
Saldo ohne Verw.	- 67.731	- 39.548	- 46.500	- 46.500

Ein Ausgleich ist auf Grund der hohen Erhaltungs- und Lohnkosten nicht möglich. Eine Gebührendeckung durch die Eintrittspreise würde unzumutbar hohe Preise bewirken. Der Gemeinderat sollte über die Eintrittspreise, so wie bisher, in seiner letzten Sitzung vor Inbetriebnahme des Freibades, entscheiden.

g) 851 Kanalgebühren:

Benützungsgebühren aktuell:	exkl. Mwst.	inkl. Mwst.	
Grundgebühr je Anschluss / Jahr (eingefroren)	240,00	264,00	seit 01.01.2013

Belastungseinheitengebühr pro Person und Jahr (sowie für Frei- u. Hallenbäder über 15 m ³ , je weitere 35 m ³)	74,72	82,19	seit 01.01.2015
Mindestanschlussgebühr	3.339,00	3.672,90	seit 01.01.2015

Alle Gebühren liegen über den vorgegebenen Mindesttarifen des Landes Oberösterreich. Eine Indexanpassung der Kanalbenützungsgebühren hat per 1.1.2015 stattgefunden. Der Verbraucherpreisindex (Schnitt 2016 – 2017) beträgt 1,88%.

Mit 01.01.2018 soll die Kanalgebührenordnung hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen (Belastungseinheiten) abgeändert werden. Dies könnte zu geringfügigen Mindereinnahmen führen. In der abgeänderten Kanalgebührenordnung ist jedoch die Einhebung einer Kanalbereitstellungsgebühr für Grundstücke, die zwar durch den Kanal erschlossen sind, jedoch noch nicht bebaut sind, vorgesehen. Dies sollte ev. Mindereinnahmen abfedern.

Der Rücklagenstand beträgt € 90.000,-. Somit sollte vorerst keine Gebührenerhöhung ins Auge gefasst werden.

h) Hebesätze 2017

Aktuell:

Grundsteuer (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 % des. Steuermessbetrages
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500,00 % des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 % des Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	27,00 EUR für jeden Hund (seit 1.1.2016)
	20,00 EUR für Wachhunde

Antrag:

GR Herbert Holzinger stellt den Antrag, die vorliegenden Gebühren und Tarife ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen. Alle Tarife – auch Essen auf Rädern – sowie die Hebesätze bleiben unverändert und entsprechen den Tarifen 2017.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4) Voranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2022 der Marktgemeinde Prambachkirchen - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Entsprechend den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung wurde die Auflage des Voranschlagsentwurfes 2018 kundgemacht und über die Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. über das Einbringen von Erinnerungen hingewiesen. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Voranschlag 2018 wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Der ordentliche Haushalt 2018 ist mit Einnahmen und Ausgaben von € **5.653.800** ausgeglichen veranschlagt. Der Ausgleich konnte nur mit einer Rücklagenentnahme (allgem. Rücklage) in der Höhe von € 66.100 geschaffen werden. In den Ausgaben sind OH-Zuführungen von € 151.000 an den AOH enthalten. Die Zuführung zweckgebundener Mittel an den außerordentlichen Haushalt beträgt € 194.000.

OH- Zuführungen an AOH (inkl. MFP)	VA 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022
FF Prbk. - Ankauf Tragkraftspritze	7.500				
FF Prbk. - Ankauf Hebekissen	4.600				
FF Prbk.- Ankauf Notstromaggregat für LFB		7.000			
Feuerwehren - Einsatzbekleidung NEU	8.900	4.400	4.400	4.400	4.400
Feuerwehren - Umstellung auf Digitalfunk		10.000	10.000		
Volksschule Sanierung		125.300	207.700		
Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED	50.000				
Grunderwerb Schauer/Rabmayr (Parkplatz)	80.000				
Summe	151.000	146.700	222.100	4.400	4.400

Die Abweichungen von mehr als 10% und gleichzeitig über € 3.500 gegenüber dem Gesamtvoranschlag 2017 sind im Voranschlag 2018 angeführt und begründet.

Auf Grund der ab 01.01.2018 geltenden Richtlinien für die **Gemeindefinanzierung NEU** erhält die MGDE Prambachkirchen Mittel aus dem Strukturfonds in Höhe von € 186.600.

Die **Ertragsanteile** liegen mit € 2.374.100 um € 96.100 über dem Gesamtvoranschlag 2017. Für die Folgejahre (Mittelfristiger Finanzplan) wurden diese Einnahmen mit einer Erhöhung von 3,5 % fortgeschrieben (Information Land OÖ).

Der **Krankenanstaltenbeitrag** beträgt für 2018 abzgl. der Rückerstattung € € 612.400 und liegt somit um € 41.700 über dem bereinigten Beitrag 2017. Laut Information des Landes OÖ. ist weiterhin mit Steigerungen um 4 % pro Jahr in den Folgejahren zu rechnen.

Die **Sozialhilfeverbandsumlage** wurde mit € 786.000 angesetzt. Der Umlage-prozentsatz 2018 beträgt 27,53 % der Finanzkraft 2016 der Gemeinde. Für die Erhöhung des

Prozentsatzes ist primär der Ausgleich für den Wegfall des Pflegeregresses verantwortlich. Gegenüber dem Gesamtvorschlag 2017 ergeben sich Mehrkosten von € 54.300.

Die **ausschließlichen Gemeindeabgaben** ohne Aufschließungsbeiträge (Zuführung an aoH) wurden mit € 804.600 veranschlagt und liegen nur geringfügig unter dem Gesamtvorschlag 2017. Den Hauptanteil an den ausschl. Gemeindeabgaben macht die Kommunalsteuer aus.

Kommunalsteuer der letzten Jahre (gerundet):

2006	391.500,-	2012	559.700,-	VA 2018	570.000,-
2007	477.300,-	2013	580.500,-		
2008	467.700,-	2014	591.400,-		
2009	461.600,-	2015	597.800,-		
2010	472.700,-	2016	580.200,-		
2011	504.400,-	VA 2017	570.000,-		

Die **OH- Investitionen der Postenklasse 0** betragen € 19.600 und wurden gegenüber den Vorjahren sparsam veranschlagt.

2008	31.900,-	2013	9.600,-	VA 2018	19.600,-
2009	45.000,-	2014	45.000,-		
2010	4.400,-	2015	52.300,-		
2011	10.600,-	2016	31.500,-		
2012	2.400,-	VA 2017	38.400,-		

Die **Instandhaltungen (1//61*)** wurden mit € 107.300 veranschlagt.

2008	94.800,-	2013	80.500,-	VA 2018	107.300,-
2009	92.200,-	2014	144.200,-		
2010	90.800,-	2015	141.600,-		
2011	124.500,-	2016	91.800,-		
2012	94.600,-	VA 2017	134.100,-		

Der **Kindergarten** wird über die Pfarrcaritas geführt. Die Gemeinde ist zur Abgangsdeckung verpflichtet. Seit 2013 wurde der Beitrag kontinuierlich erhöht. Im Gesamtvorschlag 2018 ist, wie für 2017, ein Beitrag von € 280.000 vorgesehen. Seit 2017 haben wir zwei Krabbelgruppen in Betrieb.

2008	110.000,-	2013	120.000,-	VA 2018	280.000,-
2009	100.000,-	2014	140.000,-		
2010	100.000,-	2015	180.000,-		
2011	100.000,-	2016	200.000,-		
2012	100.000,-	VA 2017	280.000,-		

Liquiditätszuschüsse an die Gemeinde-KG

Der Zuschuss 2018 wurde mit € 115.500 veranschlagt, 2019 wird noch ein Zuschuss erforderlich sein. Ab 2020 ist kein Zuschuss mehr erforderlich, da die Darlehen der Gemeinde-KG (Sanierung Neue Mittelschule) getilgt sind.

MITTELFRISTIGER FINANZPLAN (MFP) 2018 bis 2021:

Im Zuge der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MFP hat eine **Prioritätenreihung** der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel zu enthalten.

Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Die freie **Budgetspitze** errechnet sich anhand von Querschnittszahlen der einzelnen Haushaltskonten. Stark beeinflusst werden diese durch die einnahmeseitig veranschlagten Ertragsanteile, welche lt. Land OÖ mit einem jährlichen Plus von 3,5% veranschlagt worden sind.

Freie Budgetspitze VA2018 + MFP:

2018	+ 108.200,-	2021	+ 307.900,-
2019	+ 161.900,-	2022	+ 272.000,-
2020	+ 301.500,-		

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Der außerordentliche Haushalt 2018 weist bei Einnahmen von € 1.447.300 und Ausgaben von € 1.541.300 einen Abgang von € 94.000 auf. Da es sich auch um mehrjährige Vorhaben handelt, ist der Gesamtsaldo innerhalb eines Jahres wenig aussagekräftig, sondern es ist die Gesamtsicht eines Vorhabens über mehrere Jahre (Finanzierungszeitraum) maßgeblich.

Aktive Vorhaben inkl. MFP:

Priorität	Vorhaben
2018	FF Prambachkirchen Ankauf Tragkraftspritze
2018	FF Prambachkirchen Ankauf Hebekissen
2019	FF Prambachkirchen Ankauf Notstromaggregat für LFB
2016 - 2022	Freiw. Feuerwehren Einsatzbekleidung NEU
2019 - 2020	Freiw. Feuerwehren Umstellung auf Digitalfunk
2019 - 2020	Volksschule Sanierung
2017 - 2018	Volksschule - Schulische Tagesbetreuung
2017 - 2018	Neue Mittelschule - Schulische Tagesbetreuung
2017	Kindergarten - Zubau Krabbelstube
2017 - 2019	Straßenbauprogramm 2017 - 2019
2020 - 2022	Straßenbauprogramm 2020 - 2022
laufend	Wasserversorgung
2018	Straßenbeleuchtung Modernisierung (LED-Umstellung)
laufend	Grunderwerb Sonnleitner/Hügelsberger

laufend	Grunderwerb Sonnleitner/Hügelsberger Vorfinanzierung
2018	Grunderwerb Schauer/Rabmayr (Parkplatz)
2022	Grunderwerb Rabmayr (Fuchs)
2017 - 2018	Abwasserbeseitigung (digit. Leitungskataster)
2018 - 2019	Abwasserbeseitigung (BA 12)

Neben dem Voranschlag sind die Vorhaben detailliert im Mittelfristigen Finanzplan dargestellt.

Rücklagen:

Zu Beginn des Finanzjahres 2018 ist mit einem Rücklagenstand von € 421.800 zu rechnen. Ein Zugang (€ 5.200) ist bei Essen auf Rädern zu erwarten, eine Entnahme ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes erforderlich (€ 66.100). Dies ergibt Ende 2018 einen Rücklagenstand von € 360.900 (inkl. Kanal, Wasser, Straße, etc.).

Schulden:

Anfang 2018 ist mit einem Schuldenstand von € 5.973.500 zu rechnen. Für 2018 sind Darlehensaufnahmen für die Abwasserbeseitigung sowie eine Restzuzahlung für den Digitalen Leitungskataster in Höhe von € 150.000 geplant. Abzüglich Tilgungen ergibt sich Ende 2018 ein Darlehensstand von € 5.262.600.

Haftungen:

Die Haftungen sind weiterhin rückläufig und werden sich von ca. € 1,0 Mio anfang 2018 auf rund € 792.000 reduzieren.

Der Vorsitzende erläutert noch die Höhe der Sozialhilfeverbandsumlage und den Zusammenhang mit dem Entfall des Pflegeregresses.

Antrag:

GR Michaela Kirnbauer-Allerstorfer stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag 2018 und die Mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2022 der Marktgemeinde Prambachkirchen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5) Voranschlag 2018 und Mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2022 des VFI Prambachkirchen & Co KG – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Voranschlag 2018 wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Sanierung der NMS Prambachkirchen wurde über die VFI & Co KG abgewickelt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 3.515.540.

AL Hoffmann erläutert den Voranschlag.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

Der ordentliche Haushalt ist mit € 84.100 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Haupteinnahmen sind die Miete, Betriebskostenersatz und Verwaltungskostenpauschale von der Mieterin (Gemeinde), welche im VA 2018 mit € 48.500 veranschlagt wurden. Der Rest besteht aus der Ausbuchung des Verlustes aus dem ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 35.600.

Ausgaben:

Der größte Teil der Ausgaben fällt auf die Anlagenabschreibung (Verrechnungsbuchung) mit € 62.500. Der Rest sind Gemeindeabgaben (€ 9.200), Darlehenszinsen (€ 4.000), sowie Gebäudeversicherung- und Instandhaltung und Steuerberatungskosten.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt ist mit € 550.300 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Einnahmen:

Neben der Übernahme des Rechnungsergebnisses 2016 bestehen die Einnahmen aus dem Liquiditätszuschuss der Gemeinde von € 115.500 und der Ausbuchung der AfA für das Schulgebäude in Höhe von € 62.500.

Ausgaben:

Die Ausgaben setzen sich aus einer Darlehenstilgung mit € 133.900 sowie aus der Ausbuchung des Verlustes ordentlicher Haushalt zusammen. Weiters sind darin auch die Übernahme der Ergebnisse aus 2016 enthalten.

Schulden:

Insgesamt wurden für das Projekt Sanierung Neue Mittelschule € 3.487.000 an Darlehen aufgenommen.

Zu Beginn des FJ 2018 ist mit einem Schuldenstand von € 298.500 zu rechnen. Mit einer Tilgung von € 133.900 ergibt sich Ende 2018 ein Schuldenstand von € 164.600. Im Jahr 2020 ist die letzte Rückzahlung fällig.

Antrag:

GV Ing. Rudolf Eschlböck stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag 2018 und die Mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2022 der VFI Prambachkirchen & Co KG ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6) Kanal- und Wassergebührenordnung 2018 - Beratung und Beschluss

AL Hoffmann:

Die vorliegenden Gebührenordnungen wurden bereits im Gemeindevorstand (12.09. und 05.12.2017) sowie im Gemeinderat (21.09.2017) behandelt und ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Vorbegutachtung wurden vom Land OÖ mit Schreiben vom 28.09.2017 nur geringfügige, formale Änderungsvorschläge mitgeteilt, welche in den anhängenden Gebührenordnungen bereits umgesetzt sind – diese werden von **AL Hoffmann** erläutert.

Die Gebührenordnungen sollen nach Beschlussfassung und zweiwöchiger Kundmachungsfrist am 01.01.2018 in Kraft treten.

Siehe Anhang: Kanal- und Wassergebührenordnung

Antrag

GR Klaus Auinger stellt den Antrag, die vorliegende Kanal- und Wassergebührenordnung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7) Kassenkredit 2018 - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Angebote lagen verschlossen vor und wurden im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung am 04.12.2017 geöffnet.

Per 31.10.2017 lag der 3- Monats-Euribor bei - 0,331 und der 6- Monats-Euribor bei - 0,271.

Kredithöhe	€ 1.000.000				
Laufzeit	1. Jänner bis 31. Dezember 2018				
			Raiffeisen Prbk.	Sparkasse Prbk.	Volksbank Eferding-Griesk.
Soll-Zinsen	Fix	01.01. bis 31.12.	0,89	0,89	---

(3 Nachkommastellen)	variabel	3-Monats-EURIBOR 31.10.2017	-0,331	-0,331	-0,331
		Abschlag/Zuschlag	0,89	0,89	0,87
		Soll - Zinssatz	0,559	0,559	0,539
	Zinsberechnung bei negativem EURIBOR auf Negativwert oder Null		Null	Null	Null
Haben-Zinsen	Fix	01.01. bis 31.12.	0,05	0,05	---
	variabel	3-Monats-EURIBOR 31.10.2017	---	---	---
		Abschlag/Zuschlag	---	---	---
		Haben- Zinssatz	---	---	---
Spesen			Laut Beilage	Laut Beilage	Laut Beilage

Im heurigen Finanzjahr wurde aufgrund der vorhandenen Eigenmittel kein Kassenkredit beansprucht. Die Spesen für die Kontoführung bei der Raiffeisenbank und bei der Sparkasse werden sich insgesamt auf ca. € 2.800,- belaufen.

Ein Großteil des Zahlungsverkehrs wird über die Raiffeisenbank Prambachkirchen abgewickelt. Daher ist es sinnvoll, wie schon im letzten Jahr den Kassenkredit aufzuteilen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes empfehlen dem Gemeinderat die Aufteilung des Kassenkredites 2018 mit Bindung an den 3- Monats Euribor wie folgt vorzunehmen:

	Aufteilung
Volksbank Eferding- Griesk.	600.000,-
Raiba Prambachkirchen	200.000,-
Sparkasse Prambachkirchen	200.000,-

Antrag:

GR Maria Brunner stellt den Antrag, den Kassenkredit 2018 bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen mit € 600.000,-, bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen mit € 200.000,- und bei der Sparkasse Prambachkirchen mit € 200.000,- zu den verhandelten Konditionen aufzunehmen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8) Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2017 – 2019 - Beratung u. Beschluss

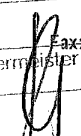
Bgm. Johann Schweitzer:

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde mit Schreiben vom 20.10.2017 n.a. Finanzierungsplan übermittelt.

Marktgemeinde Prambachkirchen
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
4731 Prambachkirchen

Marktgerneindeamt
4731 PRAMBACHKIRCHEN
Pol. Bezirk Eferding

Eingel. 25. Okt. 2017

Zl. 161 Bürgermeister 

Geschäftszeichen:
IKD-2016-109519/4-PJ

Bearbeiter/-in: Julia Peneder
Tel: (+43 732) 77 20-12470
Fax: (+43 732) 77 20-0732 7720 214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 20. Oktober 2017

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Straßenbauprogramm 2017"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 6. Juli 2017, GZ 40508, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2017" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	35.000	35.000	70.000
Interessentenbeiträge	20.000	20.000	40.000
LZ, Straßenbau	40.000	48.000	88.000
BZ-Mittel	70.000	70.000	140.000
Summe in Euro	165.000	173.000	338.000

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2017 und 2018 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2017 und 2018 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Mit Schreiben vom 17.10.2017 teilte das Land OÖ weiters mit, dass ab dem Jahr 2019 im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ für den Straßenbau keine gesonderten BZ-Mittel mehr vorgesehen werden.

AL Hoffmann erläutert den Finanzierungsplan. Es handelt sich um das Straßenbauprogramm 2017-2019 und es sind – wie im Finanzierungsplan ersichtlich ist – für 2019 keine Bedarfszuweisungsmittel (BZ-Mittel) enthalten. Der Grund liegt in der „Gemeindefinanzierung NEU“, welche ab 01.01.2018 gültig ist. Für den Straßenbau werden demnach keine gesonderten Bedarfszuweisungsmittel mehr flüssiggemacht.

GV Robert Reinthaler: Wie sieht es mit den Landeszuschüssen (LZ-Mittel) aus?

AL Hoffmann: LZ-Mittel sollte es weiterhin geben, allerdings haben wir hier derzeit nur eine mündliche Zusage von LR Mag. Steinkellner für jährlich € 30.000.

Antrag:

GR Edith Kreinöcker und Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Manfred Haiderer, stellen gemeinsam den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) Vergabevorschlag zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2017 wurde ein einstimmiger Beschluss zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung gefasst und die Fa. Omnia aus Wels mit der Erstellung einer Ausschreibung beauftragt. Die anteiligen Honorarkosten für die Erstellung der Ausschreibung betragen für Prambachkirchen € 3.370,- inkl. Mwst.

Die Straßenbeleuchtung umfasst in Prambachkirchen ca. 170 Lichtpunkte, welche größtenteils älter als 30 Jahre sind. Hier wird die gesetzliche EU Verordnung für Außenbeleuchtung maßgeblich: Ineffiziente Leuchtmittel sind nicht mehr erhältlich, sowie konventionelle Vorschaltgeräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Es wurde für sechs Gemeinden eine gemeinsame Ausschreibung im „Nicht offenen Verfahren“ durchgeführt. Folgende Angebote liegen vor:

exkl. Mwst.	Firma
€ 757.695,-	Linz- Energieservice GmbH, Linz
€ 780.468,-	Hellmayr GmbH, St. Marienkirchen/P.
€ 977.824,-	E-Werk Wels AG, Wels
€ 1.013.042,-	Elin GmbH & Co KG, Linz
€ 1.137.606,-	Exterior Licht „Ideenmanufaktur, Wels
€ 1.239.671,-	EQOS Energie Österreich GmbH, Linz



Für die Ermittlung des Bestbieters wurden Kriterien wie die Gesamtkosten, die rechnerische Energieeinsparung, die angebotenen Gewährleistungsfristen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie die technische und dekorative Qualität der Lichtpunkte bewertet.

Als Billigst- und Bestbieter mit einer Auftragssumme von € 757.695,- exkl. Mwst. wird die Firma Linz Energieservice GmbH (kurz LES) vorgeschlagen. Von dieser Angebotssumme ergeben sich für die Gemeinde Prambachkirchen aliquote Kosten von € 145.000,- exkl. Mwst. Die LES ist eine Tochter der Linz AG, in der alle Kompetenzen zur Energieeffizienz und Energieoptimierung gebündelt sind. Als Subunternehmer wird die ELIN GmbH für Montagetätigkeiten fungieren.

Geplante Energieeinsparung in Prambachkirchen: 33.219 kWh (entspricht -77%)
Gewährleistungsfrist: Die LES gewährt zur gesetzlichen Frist von 3 Jahren zusätzliche 7 Jahre, d.h. insgesamt 10 Jahre

Die Umsetzung ist über Beanspruchung einer Energiecontracting-Förderung des Landes OÖ geplant mit einer Vertragsdauer von 10 Jahren geplant. Es wird eine 40%- Förderung und zusätzlich eine Pauschalförderung von € 2.565 der KPC gewährt. Sollte eine Contracting-förderung nicht zustande kommen, kann die Gemeinde die Beauftragung zurückziehen.

Die in der Ausschreibung angebotenen Leuchtentypen:

Philips Metronomis LED Sharp	Philips LumiStreet
	

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.12.2017 gab es keine Einwände gegen die Auftragsvergabe. Es wurde jedoch angeregt, noch offene Fragen abzuklären.

Gilt der Contracting Fördersatz (40%) für die Gesamtkosten?

Antwort: Nein, die Förderung (40%) gilt nur für den Tausch der Leuchtenköpfe und Vorschaltgeräte (Material- und Montageaufwand). Diese Kosten machen aber einen Großteil der Gesamtkosten aus.

Kann das Projekt auch ohne Contracting-Finanzierung umgesetzt werden, wenn ja, welcher Fördersatz?

Antwort: Ohne die Contracting-Finanzierung gibt es nur die pauschale Bundesförderung (einmalig € 2.565,-).

Hat die Gemeinde beim Contracting mit einem Eigenanteil zur Finanzierung zu rechnen?

Antwort: Ja, je nachdem wie das Verhältnis förderbare und nicht förderbare Leistung ist. Die Sanierung der Masten, Schaltkästen, Erdkabel, etc. ist nicht förderfähig. Laut Ing. Pözlberger wird der Eigenmittelanteil für Prambachkirchen eher gering ausfallen.

Können die angebotenen Leuchtentypen besichtigt werden?

Antwort: Ja, Ing. Pözlberger wird die Leuchten umgehend anfordern.

Gibt es eine Auswahlmöglichkeit bzgl. Leuchtentyp?

Antwort: Grundsätzlich ja, aber eher schwierig (ungünstigere Preisbasis durch geringere Stückzahl, das Produkt ist ausgelegt auf gegebene Lichtpunktabstände?)

Werden auch die Masten erneuert?

Antwort: Nur wenn erforderlich (z.B. wegen Beschädigung) oder wenn Mast zu niedrig ist (ev. Mastverlängerungen um Ausleuchtung zu verbessern). Teilweise sind neue Lichtpunkte für normgerechte Ausleuchtung notwendig.

Wie ist der weitere Ablauf?

Antwort: GR-Beschluss für Auftragsvergabe an Fa. Linz Energie Service → KEM stellt Förderantrag für Contracting an Land OÖ (wenn keine Förderzusage kommt, kann Gemeinde aussteigen) → GR-Beschluss zu Finanzierung → Ausführung 2018 geplant.

Bgm. Johann Schweitzer spricht sich für ein Contracting aus, seiner Meinung nach hält sich das Risiko für die Gemeinde in Grenzen.

AL Hoffmann: Es handelt sich um eine sehr komplexe Ausschreibung. Für Prambachkirchen ergibt sich eine vertraglich zugesicherte Einsparung von 77%. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, so hat die ausführende Firma die Differenz der Gemeinde finanziell abzugelten. Weiters wird auch die notwendige Mängelbeseitigung damit erledigt.

GR Alois Fraungruber: Die Modernisierung der Straßenbeleuchtung erscheint aus energiepolitischer - als auch aus finanzieller Sicht - erforderlich.

Antrag:

Obmann des Infrastrukturausschusses GV Manfred Haiderer stellt den Antrag, der Firma Linz-Energieservice GmbH, Linz den Auftrag zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung mit einer Auftragssumme von € 145.000,- exkl. Mwst. bzw. € 174.000,- inkl. Mwst. zu erteilen.

Die Fraktionsobmänner GR Fraungruber, GV Eichlberger, GV Reinthaler und GV Neuweg schließen sich dem Antrag an.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10) Vereinbarung mit Fam. Szymanek bezüglich Verbreiterung des Straßenbanketts – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Bekanntlich forderten die Bewohner im neuen Siedlungsgebiet Großsteingrub die Errichtung eines Gehsteiges. Neben den Kosten trat auch das Problem mit dem angrenzenden Grundbesitzer auf, weil dieser im Falle einer Gehsteigerrichtung die gesetzliche Verpflichtung zur Räumung und Streuung an die Gemeinde abtreten möchte.

Es wurde die Angelegenheit mit dem verkehrstechnischen Sachverständigen des Landes OÖ besichtigt und vorgeschlagen, den Straßenbankettbereich entsprechend breit zu schottern und diese Fläche dann mittels Leitpflöcken von der Fahrbahn zu trennen. In den Wintermonaten könnten die Leitpflöcke bei Bedarf entfernt werden, sodass die Schneeräumung der Straße durch die Gemeinde ungehindert durchgeführt werden kann.

Diese Lösung brächte eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit für die Fußgänger, wäre kostengünstig und es könnte der Winterdienst durch die Gemeinde gemacht werden.



In der Infrastrukturausschusssitzung am 06.11.2017 wurde diese Idee grundsätzlich befürwortet. Die Baumaßnahme sollte im Frühjahr 2018 ausgeführt werden.

Für die Inanspruchnahme der privaten Grundfläche wurde am 15.11.2017 n.a. Übereinkommen an Familie Szymanek/Prammer übermittelt. Am 5.12.2017 retournierte Herr Szymanek den Vereinbarungsentwurf mit Ergänzungen (gelb markiert).

Bankettverbreiterung auf der Prattsdorfer Gemeindestraße im Bereich der Parz. 857, KG. Dachsberg (Liegenschaft Großsteingrub 10)

GRUNDBEREITSTELLUNGSÜBEREINKOMMEN

Frau Prammer Ines und Herr Szymanek Daniel, Großsteingrub 10, 4731 Prambachkirchen, sind grundbücherliche Eigentümer der Parz. 857, KG. Dachsberg, EZ. 56.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen plant eine Verbreiterung des Straßenbankettbereiches mittels Schotterung entlang dieser Parzelle auf eine Breite von max. 1,50 m (lt. beiliegendem Plan).

Durch diese Maßnahme ist eine Grundinanspruchnahme der Besitzer Prammer und Szymanek notwendig.

Grund für diese Maßnahme ist eine Verringerung des Gefahrenpotentials für Fußgänger, weil diese im Bedarfsfall auf den geschotterten Bankettbereich ausweichen können. Die Verkehrssicherungspflicht und Erhaltung des Weges (nach § 1295 Abs. 1 ABGB, § 1319a ABGB, § 93 StVO) liegt in der Verantwortung der Gemeinde und diese verpflichtet sich die grundbücherlichen Eigentümer für sämtliche Schäden schad- und klaglos zu halten.

Die Grundeigentümer stimmen der Verbreiterung des Bankettes mittels Schotterung im notwendigen Ausmaß unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen im Vorplatzbereich zu. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit den Grundbesitzern herzustellen und die geplanten Maßnahmen vor Ort abzusprechen, insbesondere auch notwendige Anbörungen im angrenzenden Bereich. Die Durchführung aller, im Einvernehmen mit den Grundbesitzern, geplanten Maßnahmen erfolgen auf Kosten und Verantwortung der Gemeinde.

Die Grundbereitstellung erfolgt kostenlos und wird auf Widerruf erteilt. Nach Widerruf wird der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt. Sollte der Widerruf innerhalb von 10 Jahren ab Unterzeichnung erfolgen, werden die Kosten auf gleiche Teile zwischen Gemeinde und grundbücherliche Eigentümer.

Für die Marktgemeinde Prambachkirchen:

Grundeigentümer:

|

.....
Bürgermeister Johann Schweitzer

.....
Prammer Ines und Szymanek Daniel

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde festgehalten, dass eine schriftliche Abwälzung der Anrainerpflichten gemäß § 93 StVO auf die Gemeinde, wie von Herrn Szymanek im ersten gelben Absatz angemerkt, seitens der Gemeinde nicht akzeptiert werden kann. Der zweite und dritte gelbe Absatz könnte akzeptiert werden.

Der Vorschlag mit dem breiteren Schotterbankett ist entstanden, weil dadurch die Gemeinde den Winterdienst auf dem Randstreifen leichter machen könnte. Die Haftung für den Winterdienst ist und bleibt laut Gesetz aber beim Grundanrainer

Nach neuerlicher Rücksprache mit Herrn Szymanek wurde daher der erste (gelbe) Absatz einvernehmlich wie folgt abgeändert:

Die Verkehrssicherungspflicht und Erhaltung des Weges (nach § 1295 Abs. 1 bzw. § 1319a ABGB) liegt in der Verantwortung der Gemeinde und diese verpflichtet sich die grundbücherlichen Eigentümer für sämtliche Schäden schad- und klaglos zu halten. Die Anrainerverpflichtungen gemäß § 93 StVO bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Somit spricht aus rechtlicher Sicht nichts gegen den Abschluss des Übereinkommens. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2018, gleichzeitig mit den Asphaltierungsarbeiten in der Siedlung Großsteingrub, durchgeführt werden.

AL Hoffmann erläutert das Grundbereitstellungsübereinkommen.

GR Michael Lehner, GV Robert Reinthaler: Die Leitpflocke werden dann bei übermäßigem Schneefall entfernt?

Bgm. Johann Schweitzer: Bei Bedarf kann das gemacht werden, die Leitpflocke sind in Sockeln fixiert und können relativ einfach demontiert werden.

AL Hoffmann: In der Praxis wird es wahrscheinlich so sein, dass die Leitpflocke nicht bei jeder Schneeräumung entfernt werden.

Antrag:

GV Stefan Eichberger stellt den Antrag, das vorliegende (abgeänderte) Übereinkommen ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Die Fraktionsobmänner GR Fraungruber, GV Reinthaler und GV Neuweg schließen sich dem Antrag an.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 11) Anpassung Dienstpostenplan (nicht genehmigungspflichtig) - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Für Änderungen des Dienstpostenplanes, gegenüber dem letzten vom Land genehmigten Dienstpostenplan, bedarf es einen Beschluss des Gemeinderates. Nachstehende Dienstpostenplan-Änderungen sind anzeigepflichtig, jedoch nicht genehmigungspflichtig:

Hortdienst:

Aufgrund der Umstellung von Schülerhort auf Schulische Tagesbetreuung ab September 2017 wird diese Betreuung durch das OÖ. Hilfswerk durchgeführt. Dadurch entfällt der im Dienstpostenplan angeführte „Hortdienst“.

Schulen und Schülerspeisung:

Fleischanderl Tamara – Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 55 auf 92,5 % (ab 1.1.2018)

Götzenberger Edeltraud (neu: Reinigung NMS): Beschäftigungsausmaß 52,50 % (Huemer vor der Pensionierung: 70 %)

Sucek Sandra (neu: Reinigung Volksschule): Beschäftigungsausmaß 55 % (Gatterbauer vor der Pensionierung: 60 %).

Kriegner Herta - Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von 65 auf 55 %

Änderung der Gesamt- Personaleinheiten der Reinigungskräfte VS/NMS/MS von 3,6 auf 3,65.

Diese Änderungen im Dienstpostenplan sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch 2 Wochen kundzumachen und werden dann dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung übermittelt.

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen - aktuell				
Neu		Bewertung	Bewertung alt	Anmerkungen
Hortdienst 1,831 PE				
0,85	VB	KBP		Hortleitung
0,456	VB	KBP		Integrations-/Stützkraft
0,35	VB	GD 22.3		Horthelferin Nachmittagsbetreuung
0,175	VB	GD 22.3		Horthelferin
Schulen und Schülerspeisung 5,931 PE				
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Schulwart
0,736	VB	GD 21.8		Schülerspeisung-Führung
0,595	VB	GD 23.1		Schülerspeisung-Hilfsköchin
3,6	VB	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte - VS/MS/NMS
Handwerklicher Dienst 4,35 PE				
1	VB	GD 18.1		Vorarbeiter - Bauhofleiter
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 21.3		Bauhof
0,225	VB	GD 25.1		Reinigungskraft - Gemeindeamt
0,125	VB	GD 25.1		Reinigungskraft - Friedhof und Bauhof

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen - NEU				
Neu		Bewertung	Bewertung alt	Anmerkungen
Schulen und Schülerspeisung 5,981 PE				
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Schulwart
0,736	VB	GD 21.8		Schülerspeisung-Führung
0,595	VB	GD 23.1		Schülerspeisung-Hilfsköchin
3,65	VB	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte - VS/MS/NMS
Handwerklicher Dienst 4,35 PE				
1	VB	GD 18.1		Vorarbeiter - Bauhofleiter
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 19.1		Facharbeiter - Bauhof
1	VB	GD 21.3		Bauhof
0,225	VB	GD 25.1		Reinigungskraft - Gemeindeamt
0,125	VB	GD 25.1		Reinigungskraft - Friedhof und Bauhof

AL Hoffmann erläutert den Dienstpostenplan.

Antrag:

GR Christoph Riederer stellt den Antrag, den Dienstpostenplan mitsamt den oben angeführten (nicht genehmigungspflichtigen) Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 12) Anpassung Dienstpostenplan in der Verwaltung (genehmigungspflichtig) - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Aufgrund der Pensionierung von Herrn Haslehner im April nächsten Jahres werden einige Personaländerungen notwendig, die auch eine Anpassung des Dienstpostenplanes in der Verwaltung erfordern.

Nachstehende Dienstpostenplan-Änderungen sind genehmigungspflichtig:

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen - aktuell				
Neu		Bewertung	Bewert. alt	Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung 7 PE				
1	B	GD 10.1	-	Leiter Gemeindeamt
0,8	B	GD 15.1	C I-V	Buchhaltung (Haslehner Josef)
0,7	B	GD 15.1	C I-V*	Buchhaltung ad personam Manigatterer
1	B	GD 15.1	C I-V	Bauwesen
1	VB	GD 17.5	I/c	Qualifizierter Sachbearbeiter Standesamt
1	VB	GD 17.4	I/c	Qualifizierter Sachbearbeiter Buchhaltung
1	VB	GD 18.5	I/c	Sachbearbeiterin Verwaltung (Franz/Falkner)
0,5	VB	GD 20.3	I/d	Mitarbeiterin Verwaltungsdienst (Grafe)

↑
7 PE

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen NEU					
Neu		Bewertung	Bewertung alt	Anmerkungen	
Allgemeine Verwaltung 7 PE					
1	B	GD 10.1	-	Leiter Gemeindeamt	
0,8	B	GD 15.1	C I-V	Buchhaltung (Manigatterer)	1
0,7	B	GD 15.1	C I-V*	Buchhaltung ad personam Manigatterer	2
1	B	GD 15.1	C I-V	Bauwesen	
1	VB	GD 17.5	I/c	Qualifizierter Sachbearbeiter Standesamt	
1	VB	GD 17.4	I/c	Qualifizierter Sachbearbeiter Buchhaltung	
0,5	VB	GD 18.5	I/c	Sachbearbeiterin Verwaltung (Franz)	3
0,5	VB	GD 18.5	I/c	Sachbearbeiterin Verwaltung (Grafe)	4
0,7	VB	GD 18.4	I/c	Sachbearbeiterin Buchhaltung (Falkner)	5
0,5	VB	GD 19.5	I/c	Sekretärin Verwaltung (Neuausschreibung)	6
7 PE					

- Haslehner Josef (0,8 - B - GD15.1 - CI-V-Buchhaltung) geht mit 1.4.2018 in Pension - seinen Posten übernimmt 1 zu 1 Manigatterer Franz
- Der Dienstposten 07-B-GD15.1-CI-V * Buchhaltung ad personam Manigatterer entfällt (siehe Punkt 1)
- GD 18.5 Sachbearbeiterin Verwaltung nur mehr 0,5 PE (Franz), da Falkner auf 18.4 (Sachbearbeiterin Buchhaltung) wechselt und auf 0,7 PE erhöht wird
- Einreihung von VB I/d Grafe auf I/c, da sie höher zu bewertende Aufgaben übernommen hat
- Siehe Punkt 3 (Erhöhung Falkner von 0,5 auf 0,7)
- Aufnahme einer Sekretärin (Sachbearbeiterin) Verwaltung/Bürgerservice mit 01.02.2018 (grundsätzlich wäre GD 18 möglich, es wird jedoch nur GD 19 ausgeschrieben)

AL Hoffmann erläutert den Dienstpostenplan.

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgartner stellt den Antrag, den Dienstpostenplan mitsamt den oben angeführten (genehmigungspflichtigen) Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 13) Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses - Beratung und Beschluss

Am 16.10.2017 richtete der Oö. Gemeindebund an alle oö. Gemeinden das Ersuchen, die n.a. Resolution zu beschließen und zu übermitteln.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde Prambachkirchen zur ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES an die neue Bundesregierung

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- *der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.*
- *dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.*

*Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden. **In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.** Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.*

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen, am

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.12.2017 wurde der Beschluss der Resolution einstimmig empfohlen.

Bgm. Johann Schweitzer erläutert nochmals die Gründe für die Resolution. Die Resolution wurde vom Gemeindebund ausgearbeitet und ist überparteilich. Er selbst ist mit der Vorgangsweise des Gesetzgebers überhaupt nicht einverstanden.

GV Robert Reinthaler: Seiner Meinung nach war schon die Einführung des Pflegeregresses an sich ungerecht. Die einen konnten es sich richten, andere nicht. Generell fragt er sich, was der Erfolg dieser Resolutionen ist – z.B. die letzte betreffend die Pendler.

Antrag

Bgm. Johann Schweitzer stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen. Die Fraktionsobmänner schließen sich dem Antrag an.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

DRINGLICHKEITSANTRAG: Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Jagdausschuss

Bgm. Johann Schweitzer stellt den Antrag, über diesen Punkt mit Handzeichen abzustimmen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Für das Ersatzmitglied des Jagdausschusses Franz Pramendorfer wird seitens der FP-Fraktion **GV Manfred Haiderer** vorgeschlagen.

Abstimmung FP-Fraktion (Handzeichen):

Einstimmige Annahme des Wahlvorschlages.

Bgm. Johann Schweitzer:

- **Erstellung eines Bebauungskonzeptes für Parz. 4936/1 - Projekt Strassfeld**
In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde vereinbart, dass die Gemeinde Wohnbauträger kontaktieren soll, um Planungsideen für die Bebauung des Grundstückes zu erarbeiten. In weiterer Folge soll der Ortsplaner damit befasst werden.
- **Ankauf des Grundstückes 2081/2 von der Fa. Schauer**
Das Grundstück in der Bahnhofstraße wurde vermessen. Demnach ergibt sich für die Gemeinde eine Kauffläche von 2.309 m², was bei 28 € pro m² einen Kaufpreis von € 64.652,- ergibt. Von der Firma Schauer wurde auf dem Grundstück der Gemeinde eine provisorische Zufahrt errichtet, welche erst dann wieder entfernt wird, wenn dies notwendig wird.
- **Schulische Tagesbetreuung**
Vom Land OÖ wurden für die Anschaffung von Ausstattungen in der Volksschule und in der Neuen Mittelschule jeweils 75.000,- Fördermittel zugesagt. Die Anschaffungen werden im Frühjahr 2018 getätigt.
- **Wasserverband Prambachkirchen - geplante Investitionen 2018**
Im Frühjahr 2018 werden an der Wasserversorgungsanlage dringend notwendige Sanierung bzw. Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt:
 - Erneuerung Fernwirkanlage – Elektro- und Steuertechnik: ca. € 85.000,-
 - Erneuerung Fernwirkanlage – Rohrinstallation: ca. 9.000,- €
 - Regeneration Brunnen Langstögen u. Gschnarret: ca. 21.000,- €
- **Stellenausschreibung Bürgerservice**
Nachdem Frau Falkner im März 2018 vom Bürgerservice in die Buchhaltung wechselt, soll die freie Stelle im Bürgerservice (Karenzvertretung, 50% Beschäftigungsausmaß) ausgeschrieben werden.
- **Neugestaltung Gemeindehomepage**
In den nächsten Monaten wird die Gemeindehomepage komplett neugestaltet. Wer Ideen und Anregungen dazu hat, möge sich bitte bei der Gemeinde melden.
- **Breitbandausbau in Prambachkirchen**
Es fanden Gespräche mit dem Breitbandbüro OÖ und der Energie AG zu diesem Thema statt. Im Jänner 2018 ist eine Infoveranstaltung zum Thema Breitbandausbau geplant. Es ergeht ein Postwurf an alle Gemeindebürger. Die Gemeinderatsmitglieder werden eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.
- **Regenrückhaltebecken Gallham und Unterprambach**
Die Verhandlungen mit den Grundbesitzern sind in Großem und Ganzen abgeschlossen. Teilweise sind diese sehr emotionell verlaufen. 2018 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.

- **Verkauf der Liegenschaft Sonnleitner in Unterprambach**
Dazu wurde ein Immobilienmakler beauftragt. Sollte jemand einen Interessenten wissen, bitte melden.
- **Sitzungsplan 2018**
Der n.a. Sitzungsplan wurde an alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Marktgemeinde Prambachkirchen - Sitzungsplan 2018		
Gremium	Datum	Uhrzeit
Vorstand	Di. 06. Feb.	19:30
Gemeinderat	Do. 15. Feb.	19:30
Vorstand	Di. 17. Apr.	19:30
Wasserverband	Do. 19. Apr.	19:30
Gemeinderat	Do. 26. Apr.	19:30
Vorstand	! Mo. 25. Jun.	19:30
Gemeinderat	Do. 05. Jul.	19:30
Vorstand	Di. 11. Sep.	19:30
Gemeinderat	Do. 20. Sep.	19:30
Wasserverband	Do. 04. Okt.	19:30
Vorstand	! Mo. 29. Okt.	19:30
Gemeinderat	Do. 08. Nov.	19:30
Vorstand	Di. 04. Dez.	19:30
Gemeinderat	Do. 13. Dez.	! 19:00

- **Jahresabschluss im Kolmgut**
Der Vorsitzende lädt im Rahmen der letzten Sitzung des Gemeinderates alle anwesenden Mitglieder im Anschluss an die Sitzung zum Jahresabschluss ins Kolmgut ein.
- **Bushaltestelle im Ortszentrum**
GR Sturmlechner Alexander: In der letzten Sitzung des Infrastrukturausschusses wurde das Problem Bushaltestelle-Hauptstraße im Ortszentrum besprochen. Er erkundigt sich, wie der aktuelle Stand dazu ist.
AL Hoffmann: Für die Situierung von Bushaltestellen ist grundsätzlich das Land OÖ zuständig. Die Gemeinde kann lediglich Wünsche und Vorschläge einbringen. Es wurde eine Anfrage an den OÖ. Verkehrsverbund gerichtet. Bis dato ging keine Rückmeldung ein.
- **Dankesworte**
Bürgermeister Schweitzer und alle vier Fraktionsobmänner bedanken sich für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen, inklusive den Gemeindemitarbeitern, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Einen herzlichen Dank auch an alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, wie zB. Essen auf Rädern und den Helfern bei der Ortsverschönerung.
AL Hoffmann bedankt sich – auch im Namen der Gemeindebediensteten – bei allen Fraktionen für die reibungslose und konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat.

*** keine weiteren Wortmeldungen ***

Ende: 21.00 Uhr

Beilage zu TOP 6: Kanalgebührenordnung 2018

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 14.12.2017 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.*

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Prambachkirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt, sofern im Absatz 3 nicht anders bestimmt, **22,26 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.339,00 Euro**, jeweils zzgl. gesetzlicher Mwst.*
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.*
 - a) In ausgebauten **Dachräumen** (Mansarden) werden jene Räume, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, mit der Nutzfläche berücksichtigt.*
 - b) **Kellerräume** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.*
 - c) **Garagen**, unabhängig ob freistehend, angebaut oder Kellergaragen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und zumindest teilweise gewerblich genutzt sind.*

- d) **Nebengebäude** (Oö. BauTG § 2 Z. 18, idgF), welche einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- f) **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:
- Alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile
 - Betrieblich genutzte Freiflächen
 - Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume
 - Balkone, Terrassen, Außenstiegen, Flugdächer, Vordächer
 - Licht- Installationsschächte, Außenstiegen
 - außenliegende Schwimmbäder und Pools
- (3) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage
- a) Für Lagerhallen, Magazine und Garagen wird von der nach Abs. 1 und 2 errechneten Anschlussgebühr ein Abschlag von 90 % gewährt.
- b) Für Werkstätten, Produktionshallen, Kaufgeschäfte und Kühlräume beträgt der Abschlag 70 %.
- c) Für gewerbliche Flächen wie z.B. Büroräume, Aufenthaltsräume beträgt der Abschlag 50 %.
- d) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt der Abschlag 90 %.
- e) Für Wohnobjekte mit max. 4 Wohneinheiten beträgt die Anschlussgebühr höchstens das Dreifache der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 (Mindestanschlussgebühr).
- (4) Für angeschlossene **unbebaute** Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu

entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Belastungseinheiten-Gebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Hausanschluss 240,00 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die Fläche von 250 m², so erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 250 m² um 20% der Grundgebühr zzgl. gesetzl. MwSt. Bei diesem Steigerungsbetrag sind die Abschläge gem. § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die **Belastungseinheitengebühr** (siehe n.a. Tabelle) beträgt jährlich € 74,72 Euro pro Einwohner-gleichwert (EGW) zzgl. gesetzl. MwSt. Der Stichtag für die Festsetzung der Belastungseinheiten ist jeweils der 15. März und 15. September des Vorschreibjahres.

Einwohnergleichwerte

- Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz) 1,00 EGW
- Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt 0,25 EGW
- Zusätzlich zu den Betriebsangehörigen:
 - pro Gewerbe-/ Betriebsstätte bis 25 Betriebsangehörige 3,00 EGW
 - pro Gewerbe-/ Betriebsstätte über 25 Betriebsangehörige 6,00 EGW
- Automatische Kfz- Waschanlagen (pro Waschplatz) 3,00 EGW
- Gaststätte mit Küchenbetrieb 3,00 EGW
- Fremdenbett 1,00 EGW
- Vereinsheime 1,00 EGW
- Schulklasse oder Kindergartengruppe 1,00 EGW

- (4) Für Objekte bzw. **Zweitwohnsitze**, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist die Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (5) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben mit Abwässern, die sich von häuslichen Abwässern in Menge und Beschaffenheit wesentlich unterscheiden, nicht aus.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,22 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.*
- (2) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.*
- (3) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.*
- (4) *Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.*

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

Beilage zu TOP 6: Wassergebührenordnung 2018

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 14.12.2017, mit der eine **Wassergebührenordnung** für gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage erlassen wird.*

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Prambachkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (4) *Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **17,75 Euro pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.421,00 Euro**, jeweils zzgl. gesetzl. Mwst.*
- (5) *Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Außenmauern werden bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.*
- g) *In ausgebauten **Dachräumen** (Mansarden) werden jene Räume, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, mit der Nutzfläche berücksichtigt.*
- h) ***Kellerräume** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.*
- i) ***Garagen**, unabhängig ob freistehend, angebaut oder Kellergaragen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen und zumindest teilweise gewerblich genutzt sind.*
- j) ***Nebengebäude** (Oö. BauTG § 2 Z. 18, idgF), welche einen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie für*

Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

- k) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- l) **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen:
- Alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile
 - Betrieblich genutzte Freiflächen
 - Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume
 - Balkone, Terrassen, Außenstiegen, Flugdächer, Vordächer
 - Licht- Installationsschächte, Außenstiegen
 - außenliegende Schwimmbäder und Pools
- (7) **Ab- und Zuschläge** zur Bemessungsgrundlage
- f) Für Lagerhallen, Magazine und Garagen wird von der nach Abs. 1 und 2 errechneten Anschlussgebühr ein Abschlag von 90 % gewährt.
- g) Für Werkstätten, Produktionshallen, Kaufgeschäfte und Kühlräume beträgt der Abschlag 70 %.
- h) Für gewerbliche Flächen wie z.B. Büroräume, Aufenthaltsräume beträgt der Abschlag 50 %.
- i) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt der Abschlag 90 %.
- j) Für Wohnobjekte mit max. 4 Wohneinheiten beträgt die Anschlussgebühr höchstens das Dreifache der Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 (Mindestanschlussgebühr).
- (8) Für angeschlossene **unbebaute** Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (9) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- d) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- e) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- f) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (6) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Bezugsgebühr zusammen.
- (7) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Zählermiete und Wartung der Hauszuleitung bis zum Wasserzähler) wird eine **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **77,57 Euro**, zzgl. gesetzl. Mwst. festgesetzt.
- (8) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige **Bezugsgebühr** eingehoben. Diese beträgt **1,705 Euro**, zzgl. gesetzl. Mwst., pro Kubikmeter, des laut Wasserzähler aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (9) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem angenommenen Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Pauschalgebühr zu aliquotieren.
- (10) Für **Zweitwohnsitze**, welche an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist eine Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (11) Für **provisorische Wasseranschlüsse** während der Bauphase (Ersterrichtung eines Gebäudes) ist eine Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.
- (12) Die Gebührenordnung schließt privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben deren Wasserbedarf sich hinsichtlich Menge wesentlich vom ortsüblichen Verbrauch unterscheidet, nicht aus.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,10 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (6) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.*
- (7) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.*
- (8) *Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.*

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen:

abgenommen:

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)

Johann Schweitzer eh.

Franz Manigatterer (Schriftführer)

Franz Manigatterer eh.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom **2018** wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)

Gemeinderatsmitglied (VP)

Gemeinderatsmitglied (SP)

Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)

Gemeinderatsmitglied (FP)